

II-4502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/59-5/1988

1010 Wien, den 14. Juni 1988  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1972/AB

1988 -06-15

zu 2122/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HAFNER  
und Kollegen an den Bundesminister für  
Arbeit und Soziales, betreffend  
Leistungsausschuß der Steiermärkischen  
Gebietskrankenkasse (Nr. 2122/J)

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, gemäß § 420 Abs. 1 ASVG bestünden die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber. Obwohl diese Bestimmung seit 1956 geltendes Recht sei, habe die Hauptversammlung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse erst am 4.12.1987 beschlossen, daß auch im Leistungsausschuß der Kasse ein Vertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer nominiert werden solle.

Im Zusammenhang damit haben die unterfertigten Abgeordneten an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1. Seit wann war Ihnen als Aufsichtsbehörde bekannt, daß in dieser Frage die Satzung der Gebietskrankenkasse dem Gesetz nicht entsprach?
2. Haben Sie aufgrund dieser Gesetzeswidrigkeit der Satzung der Gebietskrankenkasse in Ihrem Einschaubericht aus dem Jahre 1985 jene "zu den bestgeführten Sozialversicherungsträgern im Bundesgebiet" gezählt?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

- 2 -

1. Die Sozialversicherungsträger sind durch Gesetz als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet, die die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung durch selbständige Verwaltungskörper erfüllen. Durch das Gesetz sind als Verwaltungskörper der Versicherungsträger die Hauptversammlung, der Vorstand und der Überwachungsausschuß errichtet. Diese Verwaltungskörper bestehen aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber in dem im Gesetz bestimmten Verhältnis.

Die Aufgaben der Verwaltungskörper sind im Gesetz umschrieben. Dem Vorstand obliegt gemäß § 436 ASVG die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Verwaltungskörpern (ständigen Ausschüssen) zugewiesen ist.

In Ergänzung dazu bestimmt § 453 Abs.2 ASVG, daß die Satzung des Versicherungsträgers, wenn dies vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie gerechtfertigt erscheint, auch die Errichtung ständiger Ausschüsse vorsehen kann; hiebei hat die Satzung auch den Wirkungsbereich, die Geschäftsführung und die Beschlussfassung eines derartigen Ausschusses zu bestimmen. Aufgaben des Vorstandes können demnach durch die Satzung an einen "ständigen Ausschuß" übertragen werden.

Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat die Hauptversammlung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse Gebrauch gemacht und durch die Satzung einen Leistungsausschuß errichtet, der aus fünf Versicherungsvertretern aus der Gruppe der Dienstnehmer bestand. Die Errichtung eines Leistungsausschusses in dieser Zusammensetzung wurde seinerzeit als gesetzeskonform genehmigt, da das Gesetz hinsichtlich der durch die Satzung errichteten ständigen Ausschüsse nicht vorschreibt, wie sie zusammengesetzt sein müssen.

- 3 -

Zu einem späteren Zeitpunkt hat allerdings mein Ministerium aus einem Anlaßfall heraus die Frage aufgeworfen, ob nicht auch in den ständigen Ausschüssen Vertreter sowohl der Dienstnehmer als auch der Dienstgeber beteiligt sein müßten. Wenngleich mit der durch § 453 Abs.2 ASVG erteilten Ermächtigung, ständige Ausschüsse zu errichten, begriffsnotwendig auch die Ermächtigung verbunden sein müßte, deren Zusammensetzung festzusetzen, so schien aus einer Betrachtungsweise, die die Grundprinzipien der Selbstverwaltung als unverzichtbare Voraussetzung in den Vordergrund rückt, eine satzungsmäßige Regelung, die einen ständigen Ausschuß mit Versicherungsvertretern aus nur einer einzigen Gruppe beschickt, diesem Prinzip nicht zu entsprechen. Dazu kommt noch, daß mit der Zuweisung von Aufgaben des Vorstandes an einen ständigen Ausschuß, dem nur Dienstnehmervertreter angehören, das gemäß § 420 ASVG für den Vorstand geltende Prinzip der Selbstverwaltung durchbrochen wäre, wonach die Verwaltungskörper aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber bestehen.

Das Wesen der Selbstverwaltung ist es, daß der Staat bestimmte, ihm selbst nach der Verfassung zukommende Vollzugsaufgaben jenen Personengruppen überträgt, die daran ein unmittelbares Interesse haben. Im Bereich der Sozialversicherung sind dies die Dienstgeber und die Dienstnehmer; der gänzliche Ausschluß einer dieser Gruppen von einem geschäftsführenden Organ stellt das Prinzip an sich in Frage.

Man kommt also auf interpretativem Weg zu dem Ergebnis, daß nicht nur den durch Gesetz eingerichteten Verwaltungskörpern, sondern auch jenen, die durch die Satzung eingerichtet wurden, Vertreter beider Gruppierungen anzugehören haben. Auf Veranlassung meines Ministeriums hat die Steiermärkische Gebietskrankenkasse daher am 4.12.1987 die entsprechende Satzungsänderung beschlossen. Die Genehmigung erfolgte am 29.1.1988.

- 4 -

2. Ich muß - wie dies in der Beantwortung der ersten Frage ausführlich dargestellt wurde - darauf hinweisen, daß es sich bei der gegenständlichen Angelegenheit nicht um eine Gesetzeswidrigkeit der Satzung gehandelt hat: Die Satzung widersprach keiner gesetzlichen Bestimmung. Die später vertretene, auf dem Grundprinzip der Selbstverwaltung aufbauende Rechtsauffassung stand im Zeitpunkt der Einschau bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse nicht einmal noch zur Diskussion.

Im übrigen ist festzuhalten, daß es sich bei der Feststellung, die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zähle "zu den bestgeführten Sozialversicherungsträgern im Bundesgebiet", - wie sie im Vorwort zum gegenständlichen Einschaubericht getroffen wurde - um eine zusammenfassende Wertung und eine Beschreibung des Gesamteindruckes handelt, den die Einschauorgane anlässlich der Gebarungsprüfung erlangt haben. Eine solche Aussage kann durch eine spätere Änderung der Rechtsauffassung hinsichtlich der Grundprinzipien der Selbstverwaltung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Der Bundesminister:

